



INF. 6

19. Januar 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 23. bis 27. März 2015)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Beförderungspapier für ungereinigte leere Verpackungen

Antrag Belgiens

Einführung

1. Für die Beförderung ungereinigter leerer Verpackungen und Großpackmittel (IBC) zur Rekonditionierung, Wiederaufarbeitung, regelmäßigen Wartung oder Reparatur sind die Vorschriften für das Beförderungspapier in Absatz 5.4.1.1.6.2.1 RID/ADR/ADN festgelegt:

"Für ungereinigte leere Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, einschließlich ungereinigte leere Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Litern, werden die Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a), b), c), d), e), f) und j)/und f) durch den Ausdruck «LEERE VERPACKUNG», «LEERES GEFÄSS», «LEERES GROSSPACKMITTEL (IBC)» bzw. «LEERE GROSSVERPACKUNG», ergänzt durch die Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 c) für das letzte Ladegut ersetzt.

Beispiel: «LEERE VERPACKUNG, 6.1 (3)».

Wenn es sich bei dem letzten Ladegut um gefährliche Güter der Klasse 2 handelt, darf in diesem Fall darüber hinaus die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information durch die Nummer der Klasse «2» ersetzt werden."

2. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass es fast unmöglich ist, die oben festgelegten Vorschriften für die Beförderung ungereinigter leerer Verpackungen und Großpackmittel zu den Einrichtungen für die Rekonditionierung, Wiederaufarbeitung, regelmäßige Wartung oder Reparatur anzuwenden.

Bei diesen Beförderungen können in einer Ladung mehrere Hundert Verpackungen enthalten sein, die wiederum gefährliche Güter mit unterschiedlichen Haupt- und Nebengefahren enthalten haben können. Dies kann bedeuten, dass in einer Ladung einer einzigen Beförderung bis zu 50 Kombinationen von Haupt- und Nebengefahren möglich sind, was zu einem unnötig komplexen Beförderungspapier führt.

3. Aus diesem Grund haben die belgischen Behörden auf Antrag des belgischen Vertriebssektors für chemische Produkte Mitte der neunziger Jahre eine nationale Ausnahme für den Straßenverkehr (Abweichung 6-1997) erlassen, die bis heute aufrechterhalten wurde und die darin besteht, für eine Ladung ungereinigter leerer Verpackungen, die verschiedene gefährliche Güter enthalten haben, einen allgemeineren Eintrag im Beförderungspapier zu verwenden. Darüber hinaus ist in einigen Fällen die korrekte Information über die Klassifizierung der Rückstände gefährlicher Güter, die an der Innenseite der Verpackung anhaften, schwer zu überprüfen.
4. In Deutschland besteht eine ähnliche Freistellung für die Beförderungsdokumentation bei ungereinigten leeren Verpackungen (Ausnahme 18 S).
5. In den Ausgaben 2015 des RID, des ADR und des ADN wurde die neue UN-Nummer 3509 für leere, ungereinigte Altverpackungen aufgenommen, für die in Absatz 5.4.1.1.19 ebenfalls eine vereinfachte Angabe im Beförderungspapier vorgesehen wurde:

"Bei leeren, ungereinigten Altverpackungen muss die in Absatz 5.4.1.1.1 b) festgelegte offizielle Benennung für die Beförderung durch den Ausdruck «(MIT RÜCKSTÄNDEN VON [...])», gefolgt von der (den) den Rückständen entsprechenden Klasse(n) und Nebengefahr(en) in numerischer Reihenfolge, ergänzt werden. Darüber hinaus findet der Absatz 5.4.1.1.1 f) keine Anwendung.

Zum Beispiel sollten leere, ungereinigte Altverpackungen, die Güter der Klasse 4.1 enthalten haben und mit leeren, ungereinigten Altverpackungen, die Güter der Klasse 3 mit der Nebengefahr der Klasse 6.1 enthalten haben, zusammengepackt sind, wie folgt im Beförderungspapier angegeben werden:

«UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT (MIT RÜCKSTÄNDEN VON 3, 4.1, 6.1), 9»."

6. Es ist klar, dass für die Beförderung von UN-konformen Verpackungen zur Rekonditionierung, Wiederaufarbeitung, regelmäßigen Wartung oder Reparatur die Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.11 gelten (Auszug aus der Ausgabe 2015 des RID/ADR):

"Leere Verpackungen, einschließlich leere Großpackmittel (IBC) und leere Großverpackungen, die ein gefährliches Gut enthalten haben, unterliegen denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen, es sei denn, es wurden entsprechende Maßnahmen getroffen, um jede Gefahr auszuschließen.

Bem. Wenn solche Verpackungen zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe befördert werden, dürfen sie auch unter der UN-Nummer 3509 befördert werden, vorausgesetzt, die Bedingungen der Sondervorschrift 663 des Kapitels 3.3 werden erfüllt."

Diese Verpackungen können nicht unter der UN-Nummer 3509 befördert werden. Aus diesem Grund ist ein vereinfachtes Beförderungspapier mit einer einzigen Angabe, die durch einen Verweis auf die verschiedenen Gefahrenklassen ergänzt wird, nicht möglich, auch wenn diese Verpackungen bei der Beförderung ein geringeres Risiko darstellen als die Beförderung von UN 3509.

Antrag

7. Aus den oben dargelegten Gründen schlägt Belgien folgende Änderung des Absatzes 5.4.1.1.6.2.1 RID/ADR/ADN vor (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt):

"5.4.1.1.6.2.1 Für ungereinigte leere Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, einschließlich ungereinigte leere Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Litern, werden die Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a), b), c), d), e), f) und j)/(und f) durch den Ausdruck «LEERE VERPACKUNG», «LEERES GEFÄSS», «LEERES GROSSPACKMITTEL (IBC)» bzw. «LEERE GROSSVERPACKUNG», ergänzt durch die Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 c) für das letzte Ladegut ersetzt.

Beispiel: «LEERE VERPACKUNG, 6.1 (3)».

~~Wenn es sich bei dem letzten Ladegut um gefährliche Güter der Klasse 2 handelt, darf in diesem Fall darüber hinaus die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information durch die Nummer der Klasse «2» ersetzt werden.~~

a) der Klasse 2 handelt, darf darüber hinaus die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information durch die Nummer der Klasse «2» ersetzt werden;

b) der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 oder 9 handelt, darf darüber hinaus die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information über das letzte Ladegut durch die Angabe «, DIE [...] ENTHALTEN HABEN» ersetzt werden, wobei für den Ausdruck «[...]» die den verschiedenen Rückständen entsprechende(n) Klasse(n) und Nebengefahr(en) in der Reihenfolge der Nummern der Klassen einzusetzen sind.

Beispiel: Ungereinigte leere Verpackungen, die Güter der Klasse 3 enthalten haben und zusammen mit ungereinigten leeren Verpackungen, die Güter der Klasse 8 mit der Nebengefahr der Klasse 6.1 enthalten haben, befördert werden, dürfen wie folgt im Beförderungspapier angegeben werden;

«LEERE VERPACKUNGEN, DIE 3, 6.1, 8 ENTHALTEN HABEN»."